

II-2570 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
SOZIALE VERWALTUNG

1195 I A. B.
ZU 1240 / J.

Zl. 20.335/2-6-1/69

Präs. an 21. Mai 1969 Wien, den 14. Mai 1969

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten MELTER, Dr. SCRINZI
und Genossen an die Frau Bundesminister für so-
ziale Verwaltung betreffend Verbesserung der
Witwenversorgung (Nr. 1240/J)

Mit der vorliegenden Anfrage wird an die Frau Bundes-
minister für soziale Verwaltung folgende Frage gerichtet:

"Wird in dem Ministerialentwurf für die nächste ASVG.-
Novelle eine Bestimmung des Inhaltes aufgenommen werden,
daß § 235 Abs. 3 lit. a ASVG. auch für Versicherungsfälle
Anwendung zu finden hat, die zwischen dem 1.1.1939 und dem
30.4.1942 eingetreten sind?" In Beantwortung dieser An-
frage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Vorschrift des § 235 Abs. 3 ASVG., wonach die Er-
füllung der allgemeinen Leistungsvoraussetzungen, insbe-
sondere der Wartezeit, für eine Leistung aus dem Ver-
sicherungsfall des Todes entfällt, wenn der Tod die Folge
eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit war, gilt
gemäß § 522 Abs. 1 ASVG. nur, wenn der Stichtag nach dem
31.12.1955 liegt. Für Versicherungsfälle, die vor dem Wirksam-
keitsbeginn des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ein-
getreten sind, gelten diesbezüglich die früheren Vorschriften.
Diese sahen zwar auch eine dem § 235 Abs. 3 ASVG. analoge
Regelung vor, jedoch war diese Bestimmung erst ab 1.5.1942 in

- 2 -

Kraft gesetzt worden. Das bedeutet, daß eine Witwe, deren Gatte vor dem 1.5.1942 - ohne die Wartezeit erfüllt zu haben - verstorben ist, keinen Anspruch auf Witwenpension aus der Pensionsversicherung hat. Von diesem Personenkreis besteht lediglich für die Witwen, deren Gatte vor dem 1.1.1939 verstorben ist, unter den Voraussetzungen des § 522 k ASVG. die Möglichkeit der Gewährung einer Witwenpension aus der Pensionsversicherung, nicht jedoch dann, wenn der Ehegatte zwischen dem 1.1.1939 und dem 30.4.1942 verstorben ist.

Das gegenständliche Problem ist im Bundesministerium für soziale Verwaltung bereits für eine Novellierung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgemerkt. Seine Bereinigung wird im Zuge einer der kommenden Novellen zur Erörterung gestellt werden.

Der Bundesminister:

